

15. Jahrgang	Soest, 9. April 2025	Nummer <b>09</b>
--------------	----------------------	------------------

## Inhaltsverzeichnis

- 1.) Bekanntmachung der Erteilung eines Vorbescheides vom 13.02.2025 für sechs Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Warstein, Aktenzeichen: 20240741
- 2.) Bekanntmachung von zwei Genehmigungen vom 18.03.2025 für zwei Antragsverfahren zur wesentlichen Änderung der genehmigten Windenergieanlagentypen bei Anröchte, Aktenzeichen: 20250116 und 20250117
- 3.) Satzung des Kreises Soest über den Rettungsdienst vom 04.04.2025
- 4.) Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 16b BImSchG (Repowering) zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (An070) auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte in der Gemarkung Effeln
- 5.) Bekanntmachung der Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 Abs.1 BImSchG für eine Windenergieanlage (So015) auf dem Gebiet der Stadt Soest in der Gemarkung Lendringsen

**Herausgeberin:**  
Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-soest.de](mailto:amtsblatt@kreis-soest.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Landrätin Eva Irrgang

**Erscheinungsweise:**  
monatlich oder nach Bedarf



**Südwestfalen**

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
**i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-**  
**Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**-Erteilung der Genehmigung-**

Der Kreis Soest hat der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn gem. § 9 Abs. 1 BImSchG den Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 und drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 und einer Windenergieanlage des Typs Enercon E138 EP3 E3 für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Stadt Warstein mit Datum vom 13.02.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt gemacht.

**Genehmigungsumfang**

Der Vorbescheid ergeht für sechs Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn- leistung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
Ast.: 0020943 Az.: 20240741	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	167	160	Wa054	EAST: 445.918 NORTH: 5.701.184	Allagen	11	709
Ast.: 0020944 Az.: 20240741	Enercon E-175 EP5	6000	162	175	Wa055	EAST: 446.411 NORTH: 5.700.806	Allagen	11	520
Ast.: 0020945 Az.: 20240741	Enercon E-138 EP5 E3	4.260	160	138	Wa056	EAST: 446.480 NORTH: 5.701.168	Allagen	11	180
Ast.: 0020946 Az.: 20240741	Enercon E-175 EP5	6000	162	175	Wa057	EAST: 446.876 NORTH: 5.700.806	Allagen	11	189, 192
Ast.: 0020947 Az.: 20240741	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	167	160	Wa058	EAST: 447.458 NORTH: 5.701.303	Allagen	11	210

Ast.: 0020948 Az.: 20240741	Enercon E-175 EP5	6000	162	175	Wa059	EAST: 447.803 NORTH: 5.701.084	Allagen	11	208
--------------------------------------	----------------------	------	-----	-----	-------	---	---------	----	-----

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlagen in folgendem Umfang:

Die zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 167 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser und Nennleistung 5.560 kW und die drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und Nennleistung 6.000 kW und die Windenergieanlage des Typs Enercon E138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe, 138 m Rotordurchmesser und Nennleistung 4.260 kW auf den Grundstücken Gemarkung Allagen, Flur 11, Flurstücke 709 (WEA 1), 520 (WEA 2), 180 (WEA 3), 189, 192 (WEA 4), 210 (WEA 5) und 208 (WEA 6)

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Warstein ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB als auch in Bezug auf eine sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebende Ausschlusswirkung.
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung.
- sind Luftverkehrsrechtlich zulässig.

### Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zu Bauausführung und Immissionsschutz beigefügt.

### Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **10.04.2025** bis einschließlich **23.04.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Keggenhoff, Telefonnummer: 02921/30-2456, E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 27.03.2025

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

*Geschäftszeichen:* 63.03.1770-63.91.01-20240741

Im Auftrag

gez.

Keggenhoff

---

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

### -Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn gem. §§ 6 und 16b Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 und 9 des BImSchG **zwei Genehmigungen zur wesentlichen Änderung der genehmigten Windenergieanlagen** durch Änderung des genehmigten Windenergieanlagentyps Nordex N-163 6.X auf den Windenergieanlagentyp Enercon E-175 EP5 für den nachfolgend genannten Anlagenstandort auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte mit Datum vom 18.03.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt gemacht.

### Genehmigungsumfang

Die beiden Genehmigungen umfassen die Errichtung und den Betrieb von jeweils einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
Ast.: 0018672 Az.: 20250116	Enercon E-175 EP5	6000	162	175	An056	EAST: 453.843 NORTH: 5.709.674	Anröchte	1	240
Ast.: 0018674 Az.: 20250117	Enercon E-175 EP5	6000	162	175	An057	EAST: 454.031 NORTH: 5.710.035	Anröchte	1	240

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps beträgt 249,5 m.

### Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zu Bauausführung, und Immissionsschutz beigefügt.

### Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **10.04.2025** bis einschließlich **23.04.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Keggenhoff, Telefonnummer: 02921/30-2456, E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)

Mit Ende der Auslegfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist

- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 27.03.2025

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

*Geschäftszeichen:* 63.03.1770-63.91.01-20250116 (An056)

63.03.1770-63.91.01-20250117 (An057)

Im Auftrag

gez.

Keggenhoff

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung des Kreises Soest über den Rettungsdienst vom 04.04.2025**

Der Kreistag des Kreises Soest hat aufgrund

- des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), sowie
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155)

in seiner Sitzung am 03. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 – Träger des Rettungsdienstes**

(1) Der Kreis Soest ist nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes.

Der Kreis Soest ist verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

(2) Die Stadt Lippstadt betreibt als große kreisangehörige Stadt eine Rettungswache in eigener Trägerschaft. Diese Leistungen werden nach eigener Gebührensatzung abgerechnet.

(3) Personen, die im Kreis Soest verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

#### **§ 2 - Aufgaben des Rettungsdienstes**

(1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.

(2) Notfallpatientinnen und -patienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(3) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

(4) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(5) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben der Bestellerin bzw. des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

(6) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransport- oder Rettungswagens vor Antritt der Fahrt bekannt zu geben.

### **§ 3 - Haftung**

(1) Der Kreis Soest haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung seiner rettungsdienstlichen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Die Benutzer der Fahrzeuge des Rettungsdienstes sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

### **§ 4 - Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes**

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Soest erhebt der Kreis Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren entstehen

- a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
- b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
- c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
- d. für einen durch die Patientin bzw. den Patienten willentlich bestellten, aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen mit der ernsthaften und endgültigen Ablehnung des Transportes durch den Patienten;

- e. bei einer vorsätzlichen, in einer ex-ante-Perspektive für die bzw. den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Bürgerin bzw. Bürger erkennbar nicht notwendigen Alarmierung von Mitteln des Rettungsdienstes oder des Krankentransportes für die Leitstelle mit der sachgerechten Disposition der Rettungsmittel durch die Leitstelle (sogenannte Bagatelleinsätze);
- f. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben der Bestellerin bzw. des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW, KTW, NEF.

(3) Bei Fahrten außerhalb des Kreisgebietes und ab dem 100. Kilometer (ab dem ersten Kilometer der Hinfahrt ab dem Standort des Wagens inklusive Rückfahrt gerechnet) kann der Kreis Soest neben der Fahrzeuggebühr nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung eine Gebühr nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnen, die aufgrund der zusätzlichen Leistungserbringung in Form von Fahrkilometern (Abrechnung der Treibstoffkosten ab dem 100. Kilometer kilometergenau) und Personalleistungen (Abrechnung der Personalkosten ab dem 100. Kilometer minutengenau) entstehen und dem Gebührenschuldner auferlegen.

(4) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann der Kreis Soest eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

(5) Der Rettungswagen (RTW) und das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) bilden eine Einheit. Wird der Rettungsdienst zu einem Notfall alarmiert und fahren sowohl der RTW als auch das NEF zur Einsatzstelle (Rendezvousystem), so sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten, auch wenn nach einer Behandlung vor Ort kein Transport durch den RTW stattgefunden hat.

## **§ 5 - Gebührenschuldner**

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird oder die Person, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Benutzerin bzw. dem Benutzer gegenüber unterhaltspflichtig bzw. erbberechtigt ist.

(2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 - Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges oder der Leitstelle nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben kann eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben werden, die über den 99. Kilometer und über das Gebiet des Kreises Soest hinausgeht.

## **§ 7 - Gebührensätze**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Soest gelten die folgenden Gebührensätze:

### **1. Krankentransport „KTW“**

Grundgebühr ..... 230,38 Euro

Kostenanteil Kreisleitstelle KTW ..... 61,86 Euro  
ab dem 100. Kilometer zusätzliche Mehrkosten gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung

**2. Rettungswagen „RTW“**

Grundgebühr ..... 970,47 Euro  
Kostenanteil Kreisleitstelle RTW ..... 75,76 Euro  
ab dem 100. Kilometer zusätzliche Mehrkosten gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung

**3. Notarzteinsatzfahrzeug „NEF“**

Grundgebühr ..... 1.706,28 Euro  
Kostenanteil Kreisleitstelle NEF ..... 27,61 Euro

**4. Verbrauch von Medikamenten und Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften**

Der Verbrauch der in den Fahrzeugen des Rettungsdienstes bereitgehaltenen Medikamente und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit der Grundgebühr abgegolten.

**§ 8 - Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird am 31. Tag nach dem Datum des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

**§ 9 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Soest über den Rettungsdienst vom 15. Dezember 2023 außer Kraft. Für Forderungen, die aufgrund der bisherigen Gebührensatzungen entstanden, aber noch nicht geltend gemacht wurden, gilt das bisherige Recht weiter.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Landrätin bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren wurde.

Soest, 04. April 2025

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin

### Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**-Erteilung der Genehmigung-**

Der Kreis Soest hat der Firma SkyPower Windenergie e.K., Linkstraße 27b in 59519 Möhnesee-Delecke gem. §§ 6 & 16b des BImSchG eine **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage** (An070) und dem Rückbau von vier Bestandsanlagen (Repowering) auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte in der Gemarkung Effeln mit Datum vom 31.03.2025 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (An070) mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020849	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	160	138,25	An070	454.757.64 5.707.119.68	Effeln	3	222

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m beträgt 229,13 m.

Das Antragsverfahren erstreckt sich auf den Ersatz / Rückbau von insgesamt vier bestehenden Windenergieanlagen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9984832	Wind World 4100	500	50	40	An0 04	454.636,82 5.706.983,25	Effeln	3	222
9984833	Wind World 4100	500	50	40	An0 05	455.026,12 5.707.182,28	Effeln	3	222
9984911	Wind World 4100	500	50	40	An0 41	454.893,60 5.706.994,64	Effeln	3	222
9984912	DE Wind D6/62-1000	1.000	66,5	62	An0 42	454.724,23 5.707.190,65	Effeln	3	221

### Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz sowie zur Flugsicherung beigefügt.

### Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **10.04.2025** bis einschließlich **23.04.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Hattwig, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de) anfordern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

### **Hinweise**

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 02.04.2025

Kreis Soest - Die Landrätin  
- Bauen und Immissionsschutz –  
*Geschäftszeichen:* 63.03.1790-63.91.01-20240681

Im Auftrag

gez.  
Hattwig

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3, § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

#### **-Erteilung des Vorbescheid-**

Der Kreis Soest hat der Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69 in 33181 Bad Wünnenberg gem. § 9 Abs. 1 des BImSchG einen Vorbescheid für eine Windenergieanlage (So015) auf dem Gebiet der Stadt Soest in der Gemarkung Lendringsen mit Datum vom 28.01.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für eine Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020606	Enercon E-138 EP3-E3	4.260	160	138,25	So01 5	440.288,0 5.708.833,0	Lendringsen	1	198

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlage in folgendem Umfang:

Die Windenergieanlage (So015) des Typs Enercon E-138 EP3-E3 mit 160 m Nabenhöhe, 138,25 m Rotordurchmesser und 4.260 kW Nennleistung auf dem Grundstück Gemarkung Lendringsen, Flur 1, Flurstück 198,

- ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
- stehen keine sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Soest ergebenden öffentlichen Belangen entgegen, weder solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, noch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung),
- hat unter Auflagen eine luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Bezirksregierung Münster erteilt bekommen,
- hat eine vorläufig positive Gesamtbeurteilung.

## Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Nebenbestimmungen zur Flugsicherung beigelegt.

## Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **10.04.2025** bis einschließlich **23.04.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Hattwig, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

## **Hinweise**

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 03.04.2025

Kreis Soest - Die Landrätin  
- Bauen und Immissionsschutz –  
*Geschäftszeichen:* 63.03.1790-63.91.01-20240514

Im Auftrag

gez.  
Hattwig

---